

Schwanger? Herzlichen Glückwunsch!

Mit dieser Übersicht wollen wir Sie über die wichtigsten rechtlichen Aspekte informieren, die in dieser Zeit für Sie relevant sind.

Mitteilungspflicht	Sie sind verpflichtet, Ihren Arbeitgeber über Ihre Schwangerschaft zu unterrichten. Den Zeitpunkt bestimmen Sie selbst. Allerdings können Ihre Rechte als Schwangere erst greifen, wenn die Schulleitung (SL) über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt worden ist.
Gefährdungs- beurteilung & Untersuchung durch den BAD	Sobald die SL informiert worden ist, meldet diese die Schwangerschaft der Bezirksregierung. Zudem ist sie verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durchzuführen. Dies kann z. B. anhand einer vom betriebsärztlichen Dienst (BAD) zur Verfügung gestellten Checkliste erfolgen (vgl. Linkliste). Weiterhin ist es notwendig, dass Sie sich von den Betriebsärzten der BAD GmbH untersuchen und beraten lassen. Die Kosten hierfür sind vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, d. h. vom Land Nordrhein-Westfalen, zu tragen. Bis zur Feststellung Ihres Immunstatus durch den BAD dürfen Sie nicht mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Das bedeutet nicht, dass Sie gar nicht arbeiten müssen. Die Schulleitung kann Sie zu anderen Arbeiten heranziehen. Der BAD legt zudem fest, ob es für Sie bei bestimmten Infektionskrankheiten ein Beschäftigungsverbot gibt.
Gestaltung des Schulalltags bzw. des Arbeitsplatzes	Während der Schwangerschaft stehen Sie und das ungeborene Kind unter besonderem Schutz, was direkte Auswirkung auf Ihren Arbeitsplatz und den Schulalltag hat. Alle schweren körperlichen Arbeiten sowie Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind untersagt. Die tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden nicht überschreiten. Zudem können Sie sich auf eigenen Wunsch von Aufsichten, Wandertagen und Klassen- bzw. Kursfahrten befreien lassen. Besondere Gefährdungen, insbesondere in den Naturwissenschaften und im Sportunterricht, gilt es zu vermeiden. Eine zu große Lärmbelastigung und extreme Raumtemperaturen sind verboten. Ein Arzt entscheidet, ob Sie voll einsatzfähig sind. Das Gehalt wird auch bei eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit oder gar keiner Beschäftigung weitergezahlt.
Schutzzeiten	Ihrer Dienststelle teilen Sie den voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich mit (Kopie des Mutterpasses o. Bescheinigung Ihres Arztes). Aus diesem Termin ergeben sich die Mutterschutzfristen. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. In dieser Zeit können Sie auf eigenen Wunsch weiterarbeiten. Nach der Geburt besteht für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Jeder Frau steht eine Mutterschutzzeit von mindestens 14 Wochen zu. Sollte das Kind vor dem errechneten Termin geboren werden, werden die nicht in Anspruch genommenen Tage angehängt. Bei Geburten nach dem Termin bleibt es bei den acht Wochen, d. h. die Gesamtzeit beträgt mehr als 14 Wochen. Die Frist verlängert sich nach Früh- oder Mehrlingsgeburten bzw. bei behinderten Kindern auf 12 Wochen. Die Schutzfristen werden wie normale Arbeitszeit gewertet, d. h. die Besoldung wird fortgeführt. Gesetzlich Versicherte erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von 13€/Tag von der Krankenkasse. Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum Nettogehalt, das vor Beginn der Schutzfrist erzielt wurde.
Sonderurlaub	Bei Niederkunft kann dem Ehemann oder der (eingetragenen) Lebenspartnerin ein Tag Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 FrUrlV NRW gewährt werden.

Rund um Schwangerschaft und Geburt gibt es eine Vielzahl von Formalitäten zu erledigen.
 Eine erste Orientierung bietet diese Übersicht:

Wann?	Wo?	Was?
Nach der Feststellung der Schwangerschaft	Schule	SL über Schwangerschaft informieren (→ Gefährdungsbeurteilung; Info der Dienststelle)
Nach Information der SL	BAD	Untersuchung; Prüfung des Immunstatus
Nach Errechnung des Geburtstermins	Dienststelle	Mitteilung des voraussichtlichen Geburtstermins durch Kopie Mutterpass → Errechnung Beginn Mutterschutz
Vor Beginn des Mutterschutzes, falls man sich noch in einer Elternzeit befindet	Dienststelle	Ggf. Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit und Antrag auf Vollzeitbeschäftigung
Nach der Geburt	Dienststelle	Geburt melden (Geburtsurkunde), ggf. Antrag auf Elternzeit einreichen
	LBV	Geburt melden (Geburtsurkunde) Krankenkassenzuschuss zur PKV beantragen
	Bundesagentur für Arbeit	Kindergeld beantragen
	Beihilfe	Beihilfeanspruch überprüfen Zuschuss in Höhe von 170 € für Säuglings- und Kleinkinderausstattung beantragen (→ Beihilfeantrag lang) Achtung: 1. Beihilfeantrag des Jahres ist entscheidend für das restliche Jahr, d. h. am besten erst in der Elternzeit Beihilfe geltend machen!
	Stadt/Kreis	Elterngeld beantragen
	Krankenkasse	Geburt melden u. Kind nachversichern ggf. veränderten Beihilfeanspruch melden
	Finanzamt	Kinderfreibetrag eintragen lassen ggf. Steuerklasse ändern

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkraefte/ich-bin-lehrerin/arbeits-und-gesundheitsschutz>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.